

tes als Geschenk und unerwartetes Wunder aufnehmen. Wäre er aber gewissermaßen nichts als dieses Existential, wäre es — jetzt erst und von hier aus entsteht das *theologische* Wort ‚Natur‘ — einfach seine Natur, ... er könnte diese Liebe nicht als ihm, dem wirklich existierenden Partner Gottes, ungeschuldet geschenkte entgegennehmen.“

#### Natur ein ‚Restbegriff‘

3. Was ist also ‚Natur‘, wenn dieses Wort unter Theologen verwendet wird? Es ist ein „Restbegriff“. „Es muß ... eine Wirklichkeit im Menschen postuliert werden, die bleibt, wenn das übernatürliche Existential als ungeschuldetes abgezogen wird, die einen Sinn und eine Daseinsmöglichkeit haben muß, auch wenn das übernatürliche Existential als fehlend gedacht wird.“ Die ‚reine Natur‘ ist aber darum nicht eine „eindeutig abgrenzbare, de-finierbare Größe“. Es hat sie nie so gegeben, daß wir sagen könnten, was „auf ihr Konto kommt“. Der Mensch erfährt sich immer und nur — wir dürfen ergänzen: also auch wenn er philosophiert — „unter dem Einfluß des übernatürlichen Existentials“, wenn nicht der Gnade. Rahner gibt zu, daß man „ungefähr“ sagen könne, was die Natur des Menschen beinhaltet. Es gibt also nach seiner Meinung einen „berechtigten philosophischen Begriff von der Natur des Menschen“. „Aber grundsätzlich braucht der Inhalt dieses philosophischen Begriffs vom Menschen sich nicht einfach zu decken mit dem Inhalt des theologischen Begriffs der ‚reinen Natur‘ des Menschen. Er kann faktisch mehr (d. h. schon Übernatürliches, wenn auch nicht als solches) enthalten. Wenn man daher genau zu sagen unternimmt, was nun inhaltlich genau mit einem solchen Begriff einer reinen Natur gemeint ist, namentlich im Hinblick auf Gott und dessen sittliches Gesetz, werden die Schwierigkeiten, ja die Unmöglichkeit einer sauberen Horizontale sich für uns wieder zeigen, wie ja auch die Geschichte der Theologie nur zu deutlich zeigt“. Man kann eben die Natur nicht „chemisch rein darstellen“.

4. Rahner kommt also zur Erklärung des Verhältnisses zwischen Natur und Übernatur auf die „potentia oboedientialis“ zurück, die er in heutiger Sprache den „unbegrenzten Dynamismus des Geistes“ nennt. Aber in diesem Wort liegt für ihn eine zweifache Sache, die man nicht verwechseln dürfe: Ein anderes ist der unbegrenzte Dynamismus, der dem Geist als solchem eignet, und ein anderes ist der Dynamismus, „den wir in dem Abenteuer unseres konkreten geistigen Daseins erfahren“; denn in ihm ist Gott schon am Werk. Woher sollten wir auch wissen, daß in jener anderen Bewegung unseres Geistes, der natürlichen, die Anschauung Gottes angestrebt wird, wenn wir sie überhaupt nie rein erfahren können! Und warum sollte nicht in jener natürlichen Tendenz des Geistes ins Unendliche auch ohne die Anschauung Gottes ein Sinn liegen? Es ist jedenfalls das geistige Leben, auch wenn es hinter den Perspektiven, die uns die Schau Gottes eröffnet, zurückbleibt, doch noch kein „halbes Unglück“, und so würde denn jener natürliche Dynamismus des Geistes darin seine Rechtfertigung finden, daß er geistiges Leben überhaupt ermöglicht.

Um es zum Schluß zusammenzufassen: Rahner bekennt sich einerseits als Gegner jener abstrakten Lehre über den Menschen und die menschlichen Verhältnisse, die von einem apriorischen und, von der Geschichte aus betrachtet, höchst problematischen Begriff der menschlichen Natur her diese oder jene Forderung verkündet. Er fordert die vorbehaltlose Orientierung an der konkreten Natur, die von offenbarungsgemäßer Sicht aus definiert ist. Er leugnet aber andererseits, daß es eine natürliche innere Veranlagung im Menschen gibt, aus der die übernatürliche Begnadigung notwendig wird. Die Anlage des Menschen zur Teilhabe an Gott ist selbst schon Gnade. Sie darf nicht verwechselt werden mit jener Unruhe, die der Geist schon darum in sich trägt, weil er Geist ist. Doch: was wir an uns, von uns und über uns wissen, das ist immer ein Wissen, in dem der konkrete, d. h. der Mensch der Gnade sich seiner bewußt wird.

## Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

### Eine Charta der katholischen Familie

*Die Internationale Studienwoche der Internationalen Liga Katholischer Frauenverbände, die vom 15.—20. April 1950 in Freiburg (Schweiz) stattfand, nahm den folgenden von Frau Pia Colini-Lombardi vorgelegten Entwurf einer „Charta der katholischen Familie“ an.*

Die Familie, unmittelbar aus der Natur hervorgegangen und eine biologische, psychologische, moralische und soziale Einheit bildend, ist von Gott gewollt, um die Ausbreitung und den Bestand des menschlichen Geschlechtes entsprechend den Bedingungen seiner Natur, seiner natürlichen und übernatürlichen Bestimmung zu sichern. Die Natur zielt jedoch nicht nur auf die Erzeugung des Kindes, sondern auch auf seine Entwicklung, seinen Fortschritt, um es zu einem möglichst vollkommenen Menschen zu machen. Die Familie hat also von Natur einen religiösen und sozialen Charakter.

Die Familie hat einen natürlichen und rechtlichen Vorrang über die menschliche Gesellschaft (Enzyklika „Divini illius Magistri“) und über den Staat.

Sie ist das natürliche und grundlegende Element der Gesellschaft (Menschenrechte, Art. 18). Von der Festigkeit und dem Gedeihen der Familien hängen Festigkeit und Gedeihen der Gesellschaft ab.

Eine der wesentlichen Pflichten des Staates ist es, zur Entfaltung der Institution der Familie beizutragen, alles zu fördern, was ihre Einheit, Festigkeit, Fruchtbarkeit, Sittlichkeit begünstigt; zu kämpfen gegen alle Elemente, die sie schwächen, erschüttern oder zerstören.

Der Staat hat also Pflichten gegenüber der geheiligten Konstitution der Familie ihrer Fruchtbarkeit ihrer erzieherischen Aufgabe dem Elternrecht ihrer physischen und moralischen Gesundheit ihrer sozialen und politischen Bedeutung.

## *I. Konstitution der Familie*

Die Familie als natürliche und gottgewollte Einrichtung hat als Ursprung und Fundament die Ehe, die, in freier Zustimmung zwischen den beiden Partnern geschlossen, unauflöslich und von Gott und Jesus Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben ist.

Der Vater ist das Haupt der Familie. Die Mutter ist ihm beigeordnet und arbeitet mit ihm zusammen. Die psychologischen und physiologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau bringen keine Unterlegenheit des einen unter den andern dem Wesen nach mit sich, wohl aber vielfache Unterschiede ihrer Haltung gemäß ihren sich oft voneinander unterscheidenden, aber natürlicherweise einander ergänzenden Funktionen.

Die Mutter ist aufgerufen, beim Versagen des Vaters die volle Autorität auszuüben.

Zwischen den Ehegatten herrscht Gleichheit der Rechte und der Pflichten, was das eheliche Leben, die Treue, gegenseitige Hilfe und Erziehung der Kinder angeht, bei aller Anerkennung der Vorrangstellung des Mannes in der Ausübung der „*patria potestas*“.

Die staatliche Gesetzgebung muß anerkennen und schützen: den sozialen Wert, die erzieherische Wirkung und die wirtschaftlichen und moralischen Vorteile der häuslichen Arbeit der Frau.

## *II. Von der Fortpflanzung des Lebens*

Zwischen Familie und Konkubinat, zwischen der legitimen und der illegitimen Zeugung des Lebens zu unterscheiden, ist Pflicht des Gesetzgebers. Der Schutz des Kindes muß jedoch gewährleistet sein.

Die öffentliche Gewalt muß wachen über den Schutz des Lebens und die unerlaubte öffentliche oder gewerbsmäßige Propaganda zur Verhütung der Empfängnis oder zur Begünstigung der Abtreibung strafrechtlich verfolgen.

## *III. Erziehungsaufgabe der Familie*

Die Familie erhält vom Schöpfer unmittelbar den Auftrag und damit das Recht, das Kind zu erziehen. Dieses Recht ist unveräußerlich, weil es untrennbar verknüpft ist mit der strengen wechselseitigen Verpflichtung, es geht jedweden Recht der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates vor und ist daher unverletzlich durch irgend eine irdische Macht („*Divini illius Magistrati*“). Die Eltern haben also das erste Anrecht, die Art der Erziehung zu wählen, die sie ihren Kindern geben wollen (Menschenrechte, Art. 26, 3).

Die Schule hat nur das Erziehungswerk der Eltern zu vervollständigen und, soweit dies nötig ist, im Unterricht zu ergänzen.

Der Staat kann, als mit dem Gemeinwohl in der zeitlichen Ordnung beauftragt, nicht uninteressiert sein an der guten Erziehung und am Unterricht der Glieder der menschlichen Gesellschaft. Er hat in bezug auf die Schule Pflichten und Rechte des Schutzes und der Kontrolle ebenso wie die Sorge für Unterricht und Erziehung der Jugend.

Jede rechtmäßig gegründete Schule soll staatliche Hilfe erfahren.

## *IV. Die Familienrechte*

Die Familie hat das Recht auf die Hilfe des Staates: Steuern, Belastungen, Tarife, Unterstützungen, Zuschüsse müssen festgesetzt werden nicht im Hinblick auf die Ein-

zelperson allein, sondern auf die Familie. Die Sozialversicherung muß der Familie die notwendigen Garantien gegen die Wechselfälle des Lebens und ihren Belastungen entsprechende Hilfen geben, ohne daß sie jedoch die kluge Vorsorge und Familienverantwortung der Eltern überflüssig und ohne daß sie aus ihnen gänzlich und dauernd Unterstützte der öffentlichen Wohlfahrt macht.

Die Familie hat das Recht auf Eigentum, dessen Mittelpunkt das Heim ist. Die Besitzverhältnisse müssen so geregelt sein, daß die Verwaltung der Güter gesichert ist durch die Zusammenarbeit der beiden Gatten.

Die Familie hat Anspruch auf eine Steuergesetzgebung, die die Familienlasten des Steuerpflichtigen berücksichtigt und im Falle der direkten Erbfolge die Erbmasse der kleinen und mittleren Besitze nicht angreift. Die gleichen Vormundschafts- und Erbfolgerechte sind Mann und Frau zuzuerkennen, auch im Falle eines schweren Zwiespaltes, der die Trennung von Tisch und Bett notwendig macht. Der wirtschaftliche und soziale Wert der Hausfrauenarbeit muß anerkannt werden durch einen Familienlohn, der ihre Arbeit einer beruflichen gleichstellt, und diese Arbeit, die damit als unentbehrlich für den Bestand der Familie, für die Bildung des künftigen Staatsbürgers und damit zum Besten der Gesellschaft gewertet ist, muß durch Maßnahmen begünstigt werden, die auf alle Fälle das Verbleiben oder die Rückkehr der Mutter in ihren Haushalt erlauben.

Gleiche Behandlung wie dem Manne muß ihr zugesichert werden bezüglich des Lohnes für gleiche Arbeit und gleiche Leistung, für Freizeit und bezahlten Urlaub, Arbeitsrecht, soziale Sicherheiten und damit verbundene Schutzmaßnahmen, die durch die Natur der Frau geboten sind, ganz besonders für die Mutter, wenn diese genötigt ist, außerhalb des Hauses zu arbeiten.

## *V. Körperliche und sittliche Gesundheit der Familie*

Die Familien müssen das Recht und die Möglichkeit haben, sich innerhalb des Volksganzen zu organisieren und eine Körperschaft zu bilden, die imstande ist, Rechte und Gedeihen der Familien im Einklang mit dem Allgemeinwohl zu fördern und das normale Bindeglied zu sein zwischen Mutterschaft, Kindheit, Jugend und jeder öffentlichen und privaten Initiative, die zu ihrem Schutze ergriffen wird.

Das Wohl der Familie muß die sozialen Gesetze bestimmen. Jedes Gesetz, jeder Erlaß, jede Rechtsprechung, jede Verwaltungsmaßnahme, die schädlich oder gefährlich für die Familie ist, muß abgeschafft oder revidiert werden. Deshalb muß die Familie Einfluß in den Körperschaften besitzen, die die Aufgabe haben, Gesetze vorzubereiten und ihre Ausübung zu sichern. Es ist wichtig, daß die Familie vertreten ist in den Gemeinderäten, in der Landes- und Nationalversammlung, in halboffiziellen oder privaten Organisationen, überall da, wo die Interessen des Landes, der Familie, der Frau oder der Kinder in Frage stehen. In allen Fällen, wo das Interesse der Familie vorherrscht, muß der Familienvater ein Familienvotum haben.

## *VI. Staatszugehörigkeit der Familie*

Es ist nötig, Vorsorge zu treffen, daß die Frau im Falle der Heirat ihre Nationalität nicht verliert, daß ihre Nationalität ohne ihre Zustimmung nicht angetastet wird und daß künftige Eheleute verschiedener Nationalität die Möglichkeit haben, die Nationalität des anderen Teils an-

zunehmen und mit ihm und den Kindern überall zu wohnen. Normal ist, daß die Familie eine gemeinsame Nationalität hat, und daß diese sowie der Wohnsitz bestimmt werden, wie es für die Gesamtfamilie am besten ist. Zusammengefaßt:

- a) Jede Person hat ein Recht auf Nationalität.
- b) Niemand kann willkürlich seiner Nationalität noch des Rechtes auf Wechsel der Nationalität beraubt werden, (Menschenrechte, Art. 15).

## Selbsthilfe zur Überwindung der Wohnungsnot in der ganzen Welt.

Vor einiger Zeit (14. Juni 1950) hat der „Osservatore Romano“ einen Aufsatz aus der Zeitschrift „Revue Internationale du Travail“ wiedergegeben, in dem zwei Amerikaner, Jacob L. Crane und Robert E. McCare vom Kreditinstitut für Wohnungsbau in den Vereinigten Staaten, das Problem der Wohnungsnot in der ganzen Welt und die Versuche in den verschiedensten Staaten, seiner Herr zu werden, dargestellt haben. Die Wohnungsfrage hängt aufs engste mit einem der Grundanliegen der kirchlichen Soziallehre zusammen, dem der Gesundheit der Familie, und die eigene Wohnung ist ein Grundelement jenes zur Menschenwürde notwendigen Privatbesitzes, den die kirchliche Soziallehre ebenfalls nicht müde wird zu verteidigen. Zudem ist das Wohnproblem nirgends so dringlich wie in Deutschland. Die Betrachtungen und Berichte der beiden amerikanischen Sachverständigen sollen eben darum auch den Lesern der Herder-Korrespondenz bekannt gemacht werden. Erst in verhältnismäßig neuer Zeit, so sagt der Aufsatz, ist es, zumal in den am weitesten fortgeschrittenen Gesellschaften, üblich geworden, daß der Wohnbau nicht von denen betrieben wird, die in den Wohnungen wohnen sollen. Doch auch heute noch herrscht der Eigenbau in weiten Gebieten des Erdballs vor. Mindestens 200 Millionen Familien bauen und reparieren auch heute noch ihre Wohnstätten, Hütten, Baracken oder Häuser mit eigenen Mitteln, teils auf Grund der Tradition, teils aus Not oder aus Neigung.

Der zweite Weltkrieg hat fast überall das Wohnproblem zu einer ersten Frage gemacht, der sich die Regierungen gegenübersehen. Diese aber wiederum sind meistens nicht imstande, Bauprogramme durchzuführen, die große Investitionen erfordern. Und in vielen Gegenden ist auch die Bauindustrie so wenig entwickelt, daß sie selbst den dringendsten Bedürfnissen nicht gerecht werden kann.

Die Wohnungsnot, die man in der ganzen Welt feststellen kann, ist zum Teil die Folge der Ereignisse der letzten 35 Jahre: Krieg, Krise und wieder Krieg. In dieser ganzen Zeit sind in den meisten Ländern mehr Wohnungen zerstört oder beschädigt als neu gebaut worden. Gleichzeitig ist die Bevölkerung gewachsen, und riesige Wanderungen haben zumal die Städte überfüllt. Infolgedessen haben sich die Wohnverhältnisse für Millionen von Menschen verschlechtert und für andere Millionen zum mindesten nicht gebessert, während doch auf der andern Seite das Verlangen nach besseren Lebensbedingungen und insbesondere nach besseren Wohnungen außerordentlich gewachsen ist. Dieses Verlangen ist ein

Ausfluß des sozialen Erwachens, das unsere Zeit charakterisiert.

Die Verwaltungsorgane, die diesem ernstesten Problem entgegenzutreten müssen, haben sich nun klargemacht, daß in allen Zeiten die wesentlichsten Triebkräfte einer Besserung der Wohnbedingungen die Ansprüche der Interessierten selber und ihre Bereitschaft, am Bau mitzuwirken, gewesen sind. Sie haben außerdem begriffen, daß es bei relativ geringen öffentlichen Zuschüssen möglich ist, den kleinen Eigenheimbau traditioneller Art zu ermutigen, wenn man den Familien hilft, gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, deren sie mit eigenen Mitteln nicht Herr werden können. Eine Regierung kann das Gesamtproblem studieren und ein Programm auf lange Sicht aufstellen. Sie kann den Interessenten geeignete Grundstücke zur Verfügung stellen und zur Ausarbeitung allgemeiner oder lokaler Planungen beitragen. Sie kann die Beschaffung von Materialien neuen Typs erleichtern, indem sie Versuche anstellen läßt und die Hersteller ermuntert. Sie kann bei organisatorischen Fragen und technischen Versuchen helfen. Sie kann nicht zu große Kredite und Unterstützungen gewähren, deren Rückzahlung keine zu große Belastung für die Familien darstellt, die imstande sind, das unerläßliche Werkzeug zu erwerben oder zu leihen. Sie kann sich auch auf dem wichtigsten Gebiet einschalten: der Verbesserung der hygienischen Einrichtungen.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen folgt nun eine Übersicht über die verschiedensten Formen solcher Zusammenarbeit von Selbsthilfe und staatlicher Unterstützung, die bereits in einer Anzahl von Ländern verwirklicht worden sind oder im Begriff stehen, verwirklicht zu werden. Einige dieser Versuche spielen sich unter ganz anderen als unseren Verhältnissen ab, so in dem zu den Vereinigten Staaten gehörigen menschenleeren, kalten Alaska, das zur Hälfte von Indianern und Eskimos bewohnt wird. Andere wieder würden sich ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen lassen, zumal die recht mannigfachen der Vereinigten Staaten selber. Doch auch die abliegendsten bieten auf irgendeine Weise ein Beispiel für die vielfältigen Möglichkeiten des Zusammenwirkens eigener Kräfte mit staatlicher Hilfe.

### *In Alaska*

In Alaska war besonders eine Besserung der Wohnverhältnisse der Eskimos dringend notwendig. Diese Menschen hausen in eigentümlichen, Iglu genannten Schneehäusern, die im strengen Winter sehr zweckentsprechend sind, im Frühling und Sommer, der Zeit des Tauwetters, aber durch ihre Feuchtigkeit die Gesundheit gefährden. Ein Missionar hat der Bevölkerung zuerst in einem Dorf gezeigt, wie man in diese Hütten einen Holzboden legen könne, und hat ihnen das Material dazu zum Selbstkostenpreis verschafft. Diese Erfahrung eigener Mitarbeit beim Bau hat, wie es heißt, erheblich dazu beigetragen, die gesundheitlichen Verhältnisse in jenem Dorf zu heben. Seit April 1949 gibt es in Alaska ein Baugesetz, auf Grund dessen die für den Wohnbau in Alaska verantwortlichen Stellen an Privatleute und Kooperativgesellschaften Darlehen zur Verbesserung, zum Um- und Neubau von Wohnungen in abgelegenen Gegenden geben. Diese Darlehen dürfen nicht 500 Dollar übersteigen und werden auf sechs Jahre gewährt. Das Kreditinstitut für Wohnungsbau in den Vereinigten Staaten soll der Ver-